

## **Erbunwürdigkeit**

*Relevante Normen: §§ 2303, 2336, 2335, 2231, 2247 BGB*

*Bearbeitet von: Oliver Sanner, Marc Hadyk, Nadine Visser*

**Problemaufriss:** Die umstrittene Auslegung des Merkmals Schuldunfähigkeit in § 2335 Nr. 1 BGB, das sich aus dem Begriff der Lebensnachstellung ergibt, einerseits, und das Verhältnis der Testierfreiheit einerseits zu dem Prinzip der unentziehbaren Nachlassteilhabe andererseits.

### **Fall:**

Aufgrund jungendlichen Leichtsinns – trotz mehrfacher vorgetragener Bedenken seitens Dritter – und einer verlorenen Wette liierte sich der M im Jahre 2002 mit D; noch im selben Jahr kam es zur Hochzeit. Die beiden regelten ihre güterrechtlichen Verhältnisse mit Hilfe eines Ehevertrages, in dem Sinne, dass der Güterstand der Gütertrennung gegeben sein solle. Da die Ehe jedoch von Anfang an problembehaftet war, sollte ein gemeinsames Kind über diese Zerwürfnisse hinweghelfen. So kam es, dass D Ende 2003 den gemeinsamen Sohn O gebar.

Im weiteren Verlauf ihrer Ehe kam es wiederholt zu schweren tätlichen Angriffen von Seiten der D (= Klägerin) gegen den Erblasser (= M). Im März 2005 wurde von verschiedenen Ärzten festgestellt, dass D an einer schizophrenen Psychose leide.

Im Verlauf der folgenden Wochen wurden die körperlichen Angriffe von Seiten der D immer schwerer und so kam es, dass M ernsthaft verletzt wurde und ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. (vgl. §§ 223 I, 226 I StGB). Daraufhin entzog M – wie sich später zeigen sollte einen Monat vor dessen (gewaltsamen) Tod – der D den Pflichtteil; im Testament des M stand somit nur noch der Sohn O.

Anfang August erschlug die Klägerin nach einem erneuten Wutausbruch den M. Wegen dieser Tat ordnete das Landgericht in einem Sicherungsverfahren (§ 63 StGB) die Unterbringung der bei der Tötung schuldunfähigen<sup>1</sup> (§ 20 StGB) Klägerin in einem psychiatrischen Krankenhaus ein. Bezüglich des § 20 StGB stellte das Landgericht fest, dass die Täterin, bei der Tötung sowie bei den vorausgegangenen körperlichen Angriffen, die Fähigkeit hatte das Unrecht ihrer Taten einzusehen, ihr jedoch die Fähigkeit fehlte nach dieser Einsicht zu Handeln (Steuerungsfähigkeit). M hinterließ ein Barvermögen von € 280.000,-.

Die Klägerin, vertreten durch ihren Betreuer (§§1896 ff. BGB), machte ihren Pflichtteilsanspruch geltend.

---

<sup>1</sup> Ausführliche Erklärung der Schuldunfähigkeit bei *R. Schmidt*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2005, Rn 499 ff.

### **Lösung:**

D könnte einen Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils gegenüber O gemäß §§ 2303 I 1, 2303 II 1 2. Alt. haben.

Dazu wäre Voraussetzung, dass D durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurde.

**Anmerkung:** Zum besseren Verständnis der Problematik ist es erforderlich zu wissen, was unter dem Begriff des Pflichtteils zu verstehen ist. Grundsätzlich sichert das Pflichtteilsrecht den Abkömmlingen – sowohl den ehelichen, als auch den nichtehelichen und angenommenen – und Eltern sowie dem Ehegatten (§ 2303 BGB) und auch dem eingetragenen Lebenspartner (LPartG 10 VI) des Erblassers zwingend eine Mindestbeteiligung an dessen Nachlass, wenn er sie von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Das Pflichtteilsrecht garantiert damit den nächsten Verwandten und dem Ehegatten / Lebenspartner, aber auch nur diesen den Kern ihren jeweils geschützten Erbrechts. Bei abweichenden Verfügungen von Todes wegen des Erblassers, *setzt es damit dessen Testierfreiheit Schranken* und hat somit Ersatzfunktion für ein gesetzliches Erbrecht, das aufgrund der Verfügung von Todes wegen nicht zum Zuge kommt.<sup>2</sup> Sowohl durch das Pflichtteilsrecht (§§2303 ff), als auch durch das Verbot sittenwidriger Verfügungen (§138) hat der Gesetzgeber **zwei gesetzliche Schranken**<sup>3</sup> gesetzt, um den nächsten Angehörigen einen Mindestanteil an der Erbschaft zu garantieren und in diesem Umfang dem Erblasser die Verfügungsfreiheit (=Testierfreiheit) über sein Vermögen zu entziehen, was sozialstaatlich sowie durch Art.6 I GG legitimiert ist<sup>4</sup>; der Gesetzgeber kann unter Wahrung des grundlegenden Gehalts der verfassungsrechtlichen Gewährleistung Inhalt und Schranken des Erbrechts bestimmen (vgl. Art.14 I 2)<sup>5</sup>. Nach nahezu einhelliger Auffassung ist nämlich das Pflichtteilsrecht durch die Verfassung geschützt, sei es als Teil der Erbrechts-Garantie des Art. 14 I 1 GG, da auch das Prinzip des Verwandtenerbrechts zu seinem grundlegenden Gehalt gehört, sei es durch den besonderen Schutz von Ehe und Familie in Art.6 I GG oder durch ein Zusammenspiel von Art.14 I GG mit Art.6 I GG.<sup>6</sup>

**Hinweis für die Fallbearbeitung:** Unterscheiden Sie nachfolgend ganz genau, ob die gesetzlichen Vorschriften der Erbfolge i.S.d. §§ 1922 ff. BGB einschlägig oder ob diese durch eine einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) ausgeschlossen sind!

Grundsätzlich geht mit dem Tod einer Person (Erblasser) dessen Vermögen (Erbschaft), als Ganzes i.S.d. Universalsukzession auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über (= Gesamtrechtsnachfolge), § 1922 I BGB. Danach wäre D, als überlebende Ehegattin, neben den Verwandten der

<sup>2</sup> Vgl. Palandt/Edenhofer, Bürgerliches Gesetzbuch, Überbl v § 2303 Rn 1.

<sup>3</sup> Vgl. Palandt/Edenhofer, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1937 Rn 4.

<sup>4</sup> Vgl. BGH NJW 1999, 566; *st. Rspr.*)

<sup>5</sup> Dazu BVerfG NJW 1985, 1455.

<sup>6</sup> Vgl. Palandt/Edenhofer, Bürgerliches Gesetzbuch, Überbl v § 2303 Rn 6.

ersten Ordnung, vorliegend O als Abkömmling des Erblassers M, zu der Hälfte der Erbschaft berufen, § 1931 I, IV BGB.

Allerdings muss beachtet werden, dass ausweislich des Sachverhalts der Erblasser M ein Testament hinterließ, vgl. § 1937 BGB. In solchen Fällen, in denen der Erblasser durch einseitige Verfügungen von Todes wegen den Erben bestimmt, greifen die gesetzlichen Vorschriften über die Erbfolge i.S.d. §§ 1922 ff. BGB nicht ein, sofern ein ordentliches Testament (vgl. §§ 2231, 2247 BGB) vorliegt.

Da dem Sachverhalt keine entgegenstehenden Angaben zu entnehmen sind, ist davon auszugehen, dass die Formvorschriften für das Testament gewahrt sind. Die gesetzlichen Regelungen über die Erbfolge sind somit ausgeschlossen.

**Hinweis für die Fallbearbeitung:** An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass ein Testament grundsätzlich entweder der ordentlichen Form entspricht, wenn es zur Niederschrift eines Notars gegeben wird (vgl. § 2231 Nr. 1 BGB) oder eine vom Erblasser nach § 2247 BGB abgegebene Erklärung beinhaltet (vgl. § 2231 Nr. 2 BGB); auf die Vorschriften über Nottestamente gemäß §§ 2249 bis 2251 soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Im Falle des §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB ist dabei stets zu beachten, dass der Erblasser das Testament durch eine *eigenhändig geschriebene und unterschriebene* Erklärung errichten muss, gemäß § 2247 I BGB. Des Weiteren sind hinsichtlich der Wahrung der Formvorschriften die Abs. 2 und 3 zu beachten.

Als Zwischenergebnis kann an dieser Stelle also festgehalten werden, dass die Klägerin aufgrund einer Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurde.

Die Voraussetzungen des § 2303 I S. 1, II S. 1 2 Alt. BGB hinsichtlich eines Pflichtteilsanspruchs würden somit bestehen.

D könnte jedoch ihren Pflichtteilsanspruch durch Entziehung gemäß §§ 2336 I, 2335 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB verloren haben.

#### 1. Pflichtteilsentziehungserklärung

Dazu müsste M ihr das Pflichtteilsrecht durch letztwillige Verfügung entzogen haben, in der auch der Grund der Entziehung angegeben sein muss.

M hat in seiner letztwilligen Verfügung ausdrücklich angeordnet, dass D kein Pflichtteil erhalten solle, da sie ihn misshandele und dabei seinen plötzlichen Tod in Kauf nehme.

#### 2. Pflichtteilsentziehungsgrund

##### *a. § 2335 Nr. 1 BGB*

In Betracht kommt der Entziehungsgrund des § 2335 Nr. 1 BGB. Dazu müsste D nach dem Leben des M getrachtet haben.

**Lebensnachstellung:** Lebensnachstellung ist die **schuldhafte**<sup>7</sup> Betätigung des ernstlichen Willens, den Tod herbeizuführen. Mitwirken als Mittäter, Gehilfe oder Anstifter genügt daher ebenso wie die straflose Vorbereitungshandlung und der untaugliche Versuch.<sup>8</sup>

Fraglich ist, wie das Merkmal „schuldhaft“ auszulegen ist. Zu beachten ist dabei zunächst, dass die autonome Entscheidung der Erblasserin gemäß Art. 14 I S. 1 GG als Bestandteil der Testierfreiheit geschützt ist.

Das Bundesverfassungsgericht meint, die Testierfreiheit schütze die Möglichkeit des Erblassers seine Erbfolge weitestgehend nach seinen Wünschen zu regeln, dies stelle einen Ausdruck der Privatautonomie dar.<sup>9</sup>

Andererseits ist auch das Pflichtteilsrecht ein Recht mit Verfassungsrang. Das Bundesverfassungsrecht stellt in der aktuellen Entscheidung klar, dass zur Institutsgarantie des Erbrechts eine in Grundzügen festgelegte Nachlassverteilung gehöre, die durch die Pflichtteilsansprüche abgesichert werde.<sup>10</sup>

Weiterhin sei das Pflichtteilsrecht von Art. 6 I GG geschützt, da der Staat durch Art. 6 I GG zu familienschützenden Maßnahmen verpflichtet werde und sicherstellen müsse, dass einzelne Familienmitglieder erbrechtlich nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden.<sup>11</sup>

Daraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass im Regelfall Testierfreiheit und das Prinzip der unentziehbaren Nachlassteilhabe von Kindern und Ehegatten nebeneinander bestehen müssen. Die Pflichtteilsentziehung darf nur eine eng begrenzte Ausnahme sein. Es muss dem Erblasser schlechthin unzumutbar sein, eine Nachlassteilhabe des Pflichtteilsberechtigten hinzunehmen.

Bezüglich der §§ 2333 Nr. 1, 2335 Nr. 1 BGB besteht daher, insbesondere wegen dem Strafcharakter der Vorschrift, Einigkeit darüber, dass der Tatbestand nur erfüllt ist, wenn, zusätzlich zu dem Wortlaut der Norm, der Pflichtteilberechtigte schuldhaft handelte.<sup>12</sup>

Spätestens seit der besagten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Auslegung dieses Merkmals umstritten.

---

<sup>7</sup> Staudinger/Olshausen Vorbem. zu § 2333 ff. Rn 4.

<sup>8</sup> Staudinger/Olshausen § 2333 Rn 2 f.

<sup>9</sup> Vgl. BverfG 1 BvR 1644/00 Rn 63

<sup>10</sup> Vgl. BverfG 1 BvR 1644/00 Rn 66

<sup>11</sup> Vgl. BverfG 1 BvR 1644/00 Rn 71 ff.

<sup>12</sup> Vgl. nur Staudinger/Olshausen Vorb. z. § 2333 ff. Rn 4.

### *(1) Auslegungsmöglichkeit*

In dem Fall ging das OLG Köln davon aus, dass schuldhaftes Handeln im Sinne der §§ 2333 I, 2335 I BGB nicht möglich sei, wenn der Pflichtteilsberechtigte schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB sei, was in diesem Fall schon im Strafverfahren festgestellt wurde.

### *(2) Auslegungsmöglichkeit*

Das Bundesverfassungsgericht meint dagegen, diese Auslegung sei wiederum zu eng, auf diese Weise könne der Erblasser in Ausnahmefällen in seinem Grundrecht auf Testierfreiheit verletzt sein. Ein pauschales Abstellen auf die strafrechtliche Schuldfähigkeit lasse nicht die erforderliche Abwägung zu, ob, im konkreten Einzelfall, die Testierfreiheit unverhältnismäßig vom Pflichtteilsrecht verdrängt wird.

Schuldhaft dürfe nur so verstanden werde, dass ein im natürlichen Sinne vorsätzliches Handeln genüge. Es reiche, wenn der Pflichtteilsberechtigte wissentlich und willentlich den Unrechtstatbestand erfülle.<sup>13</sup>

Folgt man dieser Auslegung, spricht einiges dafür, dass D dem M i.S.d. § 2335 Nr. 1 BGB nach dem Leben getrachtet hat. D fehlte es lediglich an der Steuerungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne. In einem natürlichen Sinn hat sie vorsätzlich gehandelt. Dies eröffnet die erforderliche Abwägung zwischen der Testierfreiheit und dem Pflichtteilsrecht. Deren Ergebnis dürfte in diesem Fall sein, dass die Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht unverhältnismäßig eingeschränkt würde.

### *(3) Stellungnahme*

Es stellt sich die Frage, was von dem anerkannten Merkmal des Verschuldens in § 2335 Nr. 1, bzw. § 2333 Nr. 1 BGB übrig bleibt, wenn man dem Bundesverfassungsgericht folgt. Zwar meint das Gericht, schuldhaftes Handeln könne weiterhin gefordert werden. Der Wille im natürlichen Sinne, den es darunter versteht, stellt jedoch auch im Zivilrecht, nichts weiter dar als Vorsatz. Denn schuldhaft ist eine Handlung im Zivilrecht unstrittig nur, wenn sie objektiv rechtswidrig (oder pflichtwidrig) und subjektiv vorwerfbar ist und der Handelnde **zurechnungsfähig** ist.<sup>14</sup>

Die Zurechnungsfähigkeit nach § 827 I S. 1 BGB ist jedoch ebenso wie die Schuldfähigkeit nach § 20 StGB ausgeschlossen, wenn ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand vorliegt. Daraus ist jedoch nur zu schließen, dass die Terminologie des BVerfG nicht ganz eindeutig ist. Inhaltlich ist die Meinung zu begrüßen. Das Urteil macht einmal mehr deutlich wie wichtig die mittelbare (horizontale) Wirkung der Grundrechte bei der Auslegung zivilrechtlicher Normen ist.

Die Meinung des Bundesverfassungsgerichts eröffnet im Gegensatz zur starren Lösung der 1. Meinung, die Möglichkeit zu prüfen, ob das Verhalten der D so schwerwiegend war, dass dem Erblasser eine Nachlassteilhabe der D entgegen seinem Willen (geschützt als Testierfreiheit), schlechthin unzumutbar ist. Diese Frage an die relativ hohen Voraussetzungen der Strafbarkeit zu

---

<sup>13</sup> Vgl. BVerfG 1 BvR 1644/00 Rn 88 90.

<sup>14</sup> Vgl. nur: Palandt/Heinrichs § 276 Rn 5

koppeln, wird dem Umstand nicht gerecht, da im Strafverfahren eben nicht das Grundrecht auf Testierfreiheit mit zu Bedenken ist.

Im Ergebnis ist also, das zusätzlich zu dem Wortlaut verlangte Verschuldenserfordernis sehr weit auszulegen. Wenn der Pflichtteilberechtigte, wenigstens mit dem ernstlichen Willen handelt, den Erblasser zu töten, muss anhand der Gesamtumstände abgewogen werden, ob es dem Erblasser schlechthin unzumutbar ist den Pflichtteilberechtigten an seinem Nachlass teilhaben zu lassen.

Folglich liegt der Entziehungsgrund des § 2335 Nr. 1 BGB vor.

*b. § 2335 Nr. 2 BGB*

Weiterhin könnte der Entziehungsgrund des § 2335 Nr. 2 BGB vorliegen. Dafür müsste sich D einer vorsätzlichen Körperverletzung des M schuldig gemacht haben.

§ 2335 Nr. 2 BGB setzt schon vom Wortlaut her eine schuldhaftige Körperverletzung voraus. D hat den M mehrmals schwer körperlich misshandelt, dabei war sie jedoch schuldunfähig.

Mithin liegt der Entziehungsgrund des § 2335 Nr. 2 BGB nicht vor.

*c. Zwischenergebnis*

Somit liegt der Pflichtteilentziehungsgrund des § 2335 Nr. 1 BGB vor.

*3. Ergebnis*

Mithin ist der D das Pflichtteilsrecht wirksam entzogen.

**Ergebnis:**

D hat keinen Anspruch aus § 2303 I S. 1, II S. 1 2. Alt. BGB auf einen Pflichtteil.